

Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt

Az: 621.41

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 3 / 2021

zu TOP 4 **öffentlich**

zur Sitzung am 08. Februar 2021

Betrifft:

Aufstellung des Bebauungsplans „Bienenstraße 1. Änderung“ im Ortsteil Bierlingen nach § 13a BauGB

Hier:

- Aufstellungsbeschluss
- Auslegungsbeschluss

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

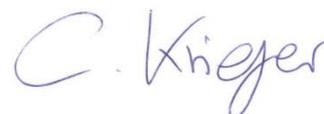
Anlage 1: Begründung, Stand 17.12.2020

Anlage 2: Planungsrechtliche Festsetzungen, Stand 17.12.2020

Anlage 3: Örtliche Bauvorschriften, Stand 17.12.2020

Anlage 4: Zeichnerischer Teil, Stand 17.12.2020

Anlage 5: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Stand 02.12.2020



Datum
27.01.2021

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiterin
Christiane Krieger

SACHDARSTELLUNG

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 19. Oktober 2020 den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bienenstraße 1.Änderung“ gefasst. Auf die zugrunde liegende DRS 86/2020 wird verwiesen.

Bis zur Sitzung am 21. Dezember 2020 hatte die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Büros Gauss Ingenieurtechnik und HPC AG die Planungsunterlagen erstellt. Diese sind dem Gemeinderat mit DRS 130/2020 zur Sitzung am 21. Dezember 2020 zugegangen. Zwischen Versand der Unterlagen und Sitzungstermin ist die Vorhabenträgerin mit einem Änderungswunsch an die Verwaltung herangetreten.

Die Änderung bezieht sich auf die zulässigen Dachformen. In der bisherigen Variante war bei Walmdächern eine Dachneigung von 20 bis 30 Grad, bei Satteldächern eine Dachneigung von 40 bis 45 Grad vorgesehen. In der geänderten Version wird für beide Dachformen eine Dachneigung von 20 bis 45 Grad vorgeschlagen. Dafür mussten die schriftlichen Planunterlagen (Begründung, Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften) und der zeichnerische Teil angepasst werden, die dieser Drucksache als Beratungsgrundlage beigefügt sind.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf Grundlage des § 13 a BauGB, da kein Umweltbericht notwendig ist. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange kann in diesem Verfahren verzichtet werden (§ 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Verwaltung schlägt vor, das genannte Vorhaben weiter zu verfolgen.

Da er selbst in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bereich der geplanten Änderung wohnt, erklärt sich Bürgermeister Noé in dieser Angelegenheit für befangen und wird an Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bienenstraße 1. Änderung“ mit den Planunterlagen (Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften, Begründung), dem zeichnerischen Teil (jeweils Stand 17.12.2020) sowie der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, Stand 02.12.2020.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.